Laufzeit ab 1. Oktober 2022
erstmals kündbar zum 31. Dezember 2023

AVE vom ..... ab .....

BAZ Nr. ..... vom .....

ENTGELTTARIFVERTRAG

FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN IN HESSEN

vom 16. August 2022,
gültig mit Wirkung vom 1. Oktober 2022

Zwischen dem

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT,
Landesgruppe Hessen

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main

- andererseits -

wird folgender **Entgelttarifvertrag** abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

räumlich: für das Land Hessen,

fachlich: für alle Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen.

Nicht erfasst sind jedoch folgende Sicherheitsdienstleistungen:

Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb,
Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste,
Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach dem LuftSiG

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Entgelttarifvertrages eingesetzt werden.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 Stundengrundentgelt

		ab 01.10.2022 € / Stunde
I.	**INTERVENTIONSDIENST / REVIERDIENST**	
1.	**Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/ Revierdienst**	13,30
2.	**Sicherheitsmitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Service-Leitstellen**	13,60
II.	**OBJEKTSCHUTZDIENST**	
1.	**Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst**	13,00
1. a.	**Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst mit erfolgreich abgelegter Sachkundeprüfung gemäß §34a GewO, der vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung oder gesetzliche Vorgaben diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt**	13,30
2.	**Sicherheitsmitarbeiter im Objekt-schutzdienst mit Abschluss Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft oder IHK-Geprüfte Werkschutzkraft,** der vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt	14,75
3.	**Servicekraft für Schutz und Sicherheit,** die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat und vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt	15,30
4.	**Fachkraft für Schutz und Sicherheit,** die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat und vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt	17,22
5.	**Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss IHK-Werkschutzmeister,** der vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt	20,14
6.	**Sicherheitsmitarbeiter im Öffentlichen Personenverkehr (ÖPV)**	19,35
7.	**Mitarbeiter im Prüfdienst zur Einnahmensicherung im Öffentlichen Personenverkehr (ÖPV)**	17,31

		ab 01.10.2022 € / Stunde
8.	**Mitarbeiter, der zur Entstempelung von Kraftfahrzeugen** im Auftrag eines öffentlichen Arbeitgebers eingesetzt ist	16,78
9.	**City-Streife in kommunalem Auftrag**	19,26
10.	**Sicherheitsmitarbeiter im Messe- und Veranstaltungsdienst**	13,00

III.	**SICHERHEITSMITARBEITER IN MILITÄRISCHEN ANLAGEN**	
1.	**Sicherheitsmitarbeiter bei der Bundeswehr**	15,18
2.	**Sicherheitsmitarbeiter bei der Bundeswehr als Konsolenbediener im Betreibermodell** der Bundeswehr	16,24
3.	**Rufbereitschaft** im Betreibermodell der Bundeswehr pauschal pro Schicht	34,39
IV.	**SICHERHEITSMITARBEITER IN US-AMERIKANISCHEN EINRICHTUNGEN**	
1.	**Sicherheitsmitarbeiter in US-amerikanischen Stationierungsstreitkräften**	15,25
2.	**Sicherheitsmitarbeiter in US-amerikanischen Konsulaten und Botschaften**	16,29
3.	**Sicherheitsmitarbeiter die als Senior Guard oder Supervisor bei den US-amerikanischen Stationierungsstreitkräften oder an amerikanischen Konsulaten und Botschaften eingesetzt sind** pauschal pro Schicht	3,25
V.	**SICHERHEITSMITARBEITER IN FLÜCHTLINGSUNTERKÜNFTEN**	
1.	**Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften**	13,39
VI.	**SICHERHEITSMITARBEITER IN KERN-KRAFTWERKEN SOWIE STANDORT-NAHEN ZWISCHENLAGERN, DIE VOR, WÄHREND ODER NACH DER LEISTUNGSBETRIEBSPHASE ODER IM RÜCKBAU BESCHÄFTIGT SIND**	

		ab 01.10.2022 € / Stunde
	Vergütungsgruppe A	15,87
	Vergütungsgruppe B	17,80
	Vergütungsgruppe C	19,09
	Vergütungsgruppe D	19,50
	Vergütungsgruppe E	19,64
	Vergütungsgruppe F	19,84
	Vergütungsgruppe G	22,28
	Vergütungsgruppe H	21,35
	Vergütungsgruppe I	21,33
	Vergütungsgruppe J	21,51
	Vergütungsgruppe K	27,48
	Rufbereitschaft „Scall" (Rufbereitschaft zur Erfüllung einer behördlichen Auflage) sofern die Rufbereitschaft geleistet wurde pauschal pro Rufbereitschaftstag (24h)	24,54
	Rufbereitschaft (Betrieblich geforderte und angeordnete Rufbereitschaft) für die Dauer von jeweils 1h vor und nach dem Dienst, sofern die Rufbereitschaft geleistet wurde pauschal pro Rufbereitschaft (2h)	11,00

Für die Arbeitnehmer nach §2 VI. werden nachstehende Vergütungsgruppen vereinbart:

Vergütungsgruppe A:	Sicherheitsmitarbeiter in der vertraglich vereinbarten „Probezeit"
Vergütungsgruppe B:	Sicherheitsmitarbeiter „nach der Probezeit" frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Ablauf der Probezeit
Vergütungsgruppe C:	Sicherheitsmitarbeiter „nach der Fachprüfung", frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach erfolgreich abgelegter Werkschutz-Fachprüfung bzw. Nachfolgeregelung
Vergütungsgruppe D:	Sicherheitsmitarbeiter wie unter C „nach 5 Dienstjahren", frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Vollendung des 5. Dienstjahres
Vergütungsgruppe E:	„nach 7 Dienstjahren", frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Vollendung des 7. Dienstjahres
Vergütungsgruppe F:	„nach 10 Dienstjahren", frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Vollendung des 10. Dienstjahres
Vergütungsgruppe G.	Gruppenführer
Vergütungsgruppe H:	Stellvertretender Gruppenführer
Vergütungsgruppe I:	Strahlenschutzhelfer
Vergütungsgruppe J:	Strahlenschutzwerker
Vergütungsgruppe K:	Strahlenschutzfachkräfte

§ 3 Vergütung für Auszubildende

Die monatliche Vergütung für Auszubildende im Beruf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit" sowie „Servicekraft für Schutz und Sicherheit" beträgt im

	ab 01.10.2022 € / Monat
1. Ausbildungsjahr	905,00
2. Ausbildungsjahr	1.005,00
3. Ausbildungsjahr	1.055,00

und ist bis zum letzten Werktag des Monats auszuzahlen.

§ 4 Zulagen

Zu den in § 2 aufgeführten Entgelten werden folgende Zulagen ab 01.01.2019 gewährt:

1. Wachführer,
   die mit der Führung einer Gruppe von mehr
   als 5 Sicherheitsmitarbeitern beauftragt sind
   und als Wachführer ernannt sind mit Ausnahme des
   Konsolenbedieners gemäß §2 III.2. ..... pro Stunde 0,53 €

2. Sicherheitsmitarbeiter,
   die zu Springern ernannt sind,
   Teilzeit- und Aushilfskräfte anteilig ..... pro Monat 34,23 €

3. Kontrolleure
   Teilzeit- und Aushilfskräfte anteilig ..... pro Monat 52,68 €

4. Sicherheitsmitarbeiter der Entgeltgruppe III.
   erhalten bei Einsatz in Munitions- oder
   Treibstofflagern eine Zulage von ..... pro Stunde 0,27 €

5. Sicherheitsmitarbeiter der Entgeltgruppe III.,
   die den Kontroll- und den Bereitschaftsdienst laut
   Wachanweisung mit einem Diensthund ausüben und
   eine entsprechende Hundeführerausbildung haben,
   erhalten eine Zulage von ..... pro Schicht 3,16 €

6. Feuerwehrmann mit Truppmannausbildung,
   der auf Wunsch des Auftraggebers und des
   Arbeitgebers als solcher eingesetzt wird ..... pro Stunde 0,52 €

7. Gruppenführer (Vergütungsgruppe G)
   gemäß §2 VI. ..... pro Monat 240,00 €

8. Stellvertretender Gruppenführer
   (Vergütungsgruppe H) gemäß §2 VI ..... pro Monat 200,00 €

9. Sicherheitsmitarbeiter gemäß §2 VI.
   mit vertraglicher Zusatzqualifikation
   „Sanitätsdienst“ ..... pro Monat 90,00 €

10. Sicherheitsmitarbeiter gemäß §2 VI.
    als Führungskräfte-Vertreter ..... pro Stunde 0,60 €

11. Sicherheitsmitarbeiter gemäß §2 VI.
    in Ausübung der Zusatzfunktion OSZ1 ..... pro Stunde 0,40 €

§ 5 Gehälter

Die monatlichen Grundgehälter betragen in den Gehaltsgruppen

	ab 01.10.2022 €
I. Büroaushilfskräfte / Schreibkräfte	2.154,41
II. Sekretär/in / Sachbearbeiter/in	2.562,82
III. Personalsachbearbeiter/in	2.975,31
IV. Finanzbuchhalter/in / Lohnbuchhalter/in	3.383,74

Soweit nach Eingruppierung des jeweiligen Arbeitnehmers das nach diesem Tarifvertrag vereinbarte Grundgehalt das tatsächlich mit dem jeweiligen Arbeitsvertrag vereinbarte Gehalt unterschreitet, gilt die Differenz zwischen dem Grundgehalt des jeweiligen Arbeitnehmers nach diesem Tarifvertrag und dem tatsächlich vereinbarten Gehalt als übertarifliche Zulage.

Erhöhungen der Vergütung durch Tarifvertrag können auf übertarifliche und / oder außertarifliche Vergütungsbestandteile angerechnet werden.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

1. Bisher bestehende günstigere einzelvertragliche Regelungen bleiben bestehen, soweit in diesem Tarifvertrag nicht anders lautend geregelt.

2. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, im gegenseitigen Einvernehmen einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung zu stellen.

§ 7 Ausschlussfrist

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.

2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.

3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinaus gehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag vom 16.08.2022 tritt mit Wirkung ab 01.10.2022 in Kraft.

2. Die Tarifvertragsparteien erklären zugleich ausdrücklich, gemeinsam und übereinstimmend, den Entgelttarifvertrag vom 19.02.2021, Laufzeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 nebst Protokollnotizen 1,2,3 und 4 unter Verzicht auf die Einhaltung der in § 8 festgelegten 3-monatigen Kündigungsfrist mit Ablauf des 30.09.2022 vorzeitig außer Kraft zu setzen.

3. Dieser Tarifvertrag vom 16.08.2022 kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten - erstmals zum 31.12.2023 gekündigt werden.

4. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei einer Kündigung dieses Tarifvertrages neue Verhandlungen noch während der Kündigungsfrist aufgenommen werden.

Frankfurt, 16. August 2022

BUNDESVERBAND DER
SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hessen

Dirk H. Bürhaus

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main

Jürgen Bothner

Mathias Venema

Laufzeit ab 1. Oktober 2022
erstmals kündbar zum 31. Dezember 2023

AVE vom ..... ab .....

BAZ Nr. ..... vom .....

PROTOKOLLNOTIZ 1
ZUM

ENTGELTTARIFVERTRAG

vom 16. August 2022

FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN IN HESSEN

gültig mit Wirkung vom 1. Oktober 2022

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass zum Zwecke der Altersvorsorge alle Entgeltbestandteile verwendet werden können.

Bestehende betriebliche Regelungen behalten ihre Gültigkeit.

Frankfurt, 16. August 2022

BUNDESVERBAND DER
SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hessen

Dirk H. Bürhaus

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main

Jürgen Bothner

Mathias Venema

Laufzeit ab 1. Oktober 2022
erstmals kündbar zum 31. Dezember 2023

AVE vom: ..... ab .....

BAZ Nr. ..... vom .....

PROTOKOLLNOTIZ 2
ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG

ZUM
ENTGELTTARIFVERTRAG
vom 16. August 2022

FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN
IN HESSEN

gültig mit Wirkung vom 1. Oktober 2022

a) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass Arbeitnehmer, die von Sicherheitsdienstleistungsunternehmen einem Entleiher im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) überlassen werden, in die entsprechende Entgeltgruppe des Entgelttarifvertrages entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit einzugruppieren sind.

Auf Arbeitnehmer, die einem Entleiher im Rahmen des AÜG überlassen werden, finden die Bestimmungen des jeweiligen Mantel- bzw. Mantelrahmentarifvertrages in vollem Umfang Anwendung.

b) Soweit eine Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 2 AÜG eine verbindliche Lohnuntergrenze definiert, die hinsichtlich einer im Entgelttarifvertrag (einschließlich seiner Anhänge und Protokollnotizen) vereinbarten Entgeltgruppe eine höhere Vergütung vorsieht als dieser Entgelttarifvertrag einschließlich seiner Anhänge und Protokollnotizen, gilt in Bezug auf die dieser Entgeltgruppe unterfallenden, in der Arbeitnehmerüberlassung tätigen Arbeitnehmer statt der hier vereinbarten Vergütung der Lohn gemäß der Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 2 AÜG.

Frankfurt, 16. August 2022

BUNDESVERBAND DER
SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hessen

Dirk H. Bürhaus

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main

Jürgen Bothner

Mathias Venema

Laufzeit ab 1. Oktober 2022
erstmals kündbar zum 31. Dezember 2023

AVE vom: ..... ab .....

BAZ Nr. ..... vom .....

PROTOKOLLNOTIZ 3
MAßREGELUNGSVERBOT

ZUM
ENTGELTTARIFVERTRAG
vom 16. August 2022

FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN
IN HESSEN

gültig mit Wirkung vom 1. Oktober 2022

Jede Maßregelung von Beschäftigten aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifauseinandersetzung und ihrer Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen zum oben genannten Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Hessen unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, sofern keine strafbare Handlung vorliegt.

Frankfurt, 16. August 2022

BUNDESVERBAND DER
SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hessen

Dirk H. Bürhaus

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main

Jürgen Bothner

Mathias Venema

Laufzeit ab 1. Oktober 2022
erstmals kündbar zum 31. Dezember 2023

AVE vom: ..... ab .....

BAZ Nr. ..... vom .....

PROTOKOLLNOTIZ 4 ZU § 2 II. 1.A.

ZUM ENTGELTTARIFVERTRAG

vom 16. August 2022

FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN IN HESSEN

gültig mit Wirkung vom 1. Oktober 2022

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren übereinstimmend, dass die Protokollnotiz 3 zum Manteltarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Hessen vom 14.06.2007 auch auf alle Mitarbeiter welche der neuen Lohngruppe nach § 2 II.1 a. unterliegen anzuwenden ist.

Dies hat zur Folge, dass alle Arbeitnehmer welche der neuen Lohngruppe § 2 II.1.a. unterliegen bezüglich der in vorbezeichneter Protokollnotiz vereinbarten Zeitzuschlagsregelung genau so zu behandeln sind wie alle Arbeitnehmer gemäß der weiterhin bestehenden Lohngruppe gemäß § 2 II.1.

Frankfurt, 16. August 2022

BUNDESVERBAND DER
SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hessen

Dirk H. Bürhaus

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main

Jürgen Bothner

Mathias Venema